



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum: 8. Juli 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV B 3 -2023-
0014908

bei Antwort bitte angeben

Telefon

Telefax

Besuch der LWL-MRVK Herne
Ihr Schreiben vom 17.05.2024 233-NW/8/23

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit o.g. Schreiben haben Sie Herrn Minister Laumann über die Ergebnisse des Besuches der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der LWL-MRVK Herne unterrichtet. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe Ihren Bericht mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Die Besuche der psychiatrischen Krankenhäuser und Erziehungsanstalten durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter leisten einen wichtigen Beitrag, die Unterbringungssituation kritisch zu hinterfragen und zu verbessern.

Neben positiven Beobachtungen haben Sie auch Empfehlungen ausgesprochen, zu denen Sie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales um Stellungnahme bitten. Hierzu habe ich den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde um Bericht gebeten.

Dieser teilt Ihre Auffassung, dass jede freiheitseinschränkende Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müsse. Die Klinik schöpfe daher in jedem Einzelfall zunächst sämtliche zur Verfügung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

stehende Behandlungsoptionen aus. In dem von Ihnen angesprochenen Fall sei die längerfristige räumliche Trennung durch das zuständige Gericht für verhältnismäßig befunden worden. Die Klinik biete der untergebrachten Person weiterhin regelmäßig therapeutische und sonstige Angebote an. Diese habe aktuell den Freizeitbereich nutzen können und sei dadurch auch mit anderen untergebrachten Personen in Kontakt gekommen.

Es sei weiter zutreffend, dass die LWL-MRVK Herne zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission mit 3 Personen überbelegt gewesen sei und 3 von 4 Besucherzimmern als „Patientenzimmer“ genutzt worden seien. Dies wirke sich jedoch nicht negativ auf das Besuchsrecht aus. Auch mit nur einem Besuchsraum könne die Klinik den Besuchswünschen nachkommen. Würden die Besuchszimmer nicht wie beschrieben genutzt, entstünden mehr Doppelbelegungen, was für die betroffenen Personen auch im Hinblick auf ihre Krankheitsbilder eine deutlich stärkere Belastung darstellen würde.

Die Anordnung des Nachteinschlusses im Übrigen erfolge aufgrund der reduzierten Personalausstattung in der Nacht und der damit verbundenen Besorgnis, eine aufkommende Krise nicht bewältigen zu können. Dies entspricht der Rechtslage unter dem StrUG NRW und der geltenden Erlasslage des MAGS. Bei der Frage, ob eine Gefahr im Sinne des § 32 Abs. 1 StrUG NRW vorliegt, sind die jeweils tatsächlich vorliegenden Umstände in der Einrichtung zu berücksichtigen. Dies schließt sowohl bauliche Gegebenheiten als auch die Personalausstattung ein. Wenn die Personalausstattung nicht ausreichend ist, um auf mögliche Krisen nicht angemessen zu reagieren, die aufgrund der grundsätzlich bestehenden Gefährlichkeit der untergebrachten Personen auftreten können, rechtfertigt dies nach meiner Rechtsauffassung einen Einschluss bei Nacht auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 4 StrUG NRW.

Der Direktor des LWL teilt weiter mit, dass die Klinik die Verwendung von Textilfesseln in jedem Einzelfall unter Abwägung der jeweiligen Sicherheitsanforderungen prüfe. Textilfesseln böten jedoch nicht das gleiche Maß an Sicherung wie Metallfesseln, da die Möglichkeit des Aufscheuerns an Gegenständen oder von Störungen am Magnetverschluss bestehe.

Ihrer Kritik im Übrigen bezüglich der Urinabgabe nehme er sich an und beabsichtige fortan die Nutzung des Markersystems als standardmäßige Verfahrensweise.

Er plane schließlich gemäß Ihrer Empfehlung, noch in diesem Jahr die Hausordnung in den in der Klinik verbreiteten Sprachen und in leichter Sprache anzubieten.

Ich halte die Ausführungen des Direktors des LWL für nachvollziehbar und hoffe, dass durch die ergriffenen Maßnahmen die Unterbringungssituation aus Ihrer Sicht verbessert wird.

Abschließend bedanke ich mich für Ihre Anregungen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag